



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Herrn
Stefan Rouenhoff
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sven Giegold

Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-7640
Fax +49 30 18 615-5105

BUERO-ST-GIE@bmwk.bund.de

www.bmwk.de

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat August 2023 Frage Nr. 8/417

Berlin, 08. September 2023

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Wie begründet die Bundesregierung die Rückforderungen von ausgezahlten Soforthilfen, nachdem der damalige Bundesminister der Finanzen und heutige Bundeskanzler Olaf Scholz im März 2020 verkündet hatte, dass die damals beschlossenen Soforthilfen nicht zurückgezahlt werden müssen, da es sich um Zuschüsse handle (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/soforthilfen-beschlossen-1733604), und weshalb gab der damalige Bundesfinanzminister Olaf Scholz dieses Versprechen ab, wenn dieses nun nach meiner Auffassung gebrochen wird?

Antwort:

Die Corona-Soforthilfen wurden zu Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 für einen Zeitraum von drei Monaten als Billigkeitsleistungen gewährt und sind bei Erfüllung aller Voraussetzungen nicht zurückzuzahlen. Wurden die Förderkonditionen der Corona-Soforthilfe nicht in Gänze erfüllt, sind demnach zu viel erhaltene Beträge zurückzuzahlen. Rückzahlungsverpflichtungen ergeben sich insbesondere dadurch, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung (insbesondere Anfang bzw. Mitte April 2020)



Seite 2 von 3

nicht absehbar war, wie lange der Lockdown und die Beschränkungen andauern würden. Antragstellerinnen, Antragsteller und Bewilligungsstellen prognostizierten damals, dass im dreimonatigen Förderzeitraum nur geringe oder keine Einnahmen zur Deckung des fortlaufenden Betriebs- und Finanzaufwandes erzielt werden könnten. Da viele Betriebe bereits ab Mai 2020 aber wieder Umsätze generieren konnten, zum Teil mit deutlichen Nachholeffekten, ergibt sich bei Überprüfungen in vielen Fällen, dass der tatsächlich eingetretene Liquiditätsengpass geringer als der in der Antragstellung prognostizierte war.

Sofern bei den Rückmeldeverfahren und Überprüfungen der im Frühjahr 2020 gewährten Soforthilfe Abweichungen zwischen Prognose und eingetretenem Liquiditätsengpass festgestellt werden, ist der zu viel gezahlte Betrag zurückzuzahlen. Die Förderrichtlinien der Länder sowie die Bewilligungsbescheide an die Selbständigen und Kleinunternehmen enthielten entsprechende Hinweise. Die Rückzahlung zu viel erhaltender Soforthilfe ist zudem auch im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Umgang mit Steuergeldern geboten.

Im Falle von Rückzahlungen der Soforthilfe gelten die jeweiligen Vorschriften der Länder. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat den Länderwirtschaftsministerien gleichwohl mitgeteilt, dass es auch aus Sicht des Bundes wichtig ist, den Unternehmen und Selbständigen im Falle von Rückforderungen angemessene Fristen für die Rückzahlung von zu viel gewährter Soforthilfe einzuräumen und möglichst keine Zinsen zu erheben.



Seite 3 von 3

Dazu sind die Bewilligungsstellen in der Regel bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Giegold